

1892

ZH HA II 1

Lehrplan der Sekundarschule.

(Vom 27. April 1892.)

A. Bezeichnung des Unterrichtsstoffes.

Religion.

1. Klasse. Biblische Geschichte des Alten Testaments als Vorbereitung auf Jesus Christus mit Hervorhebung der geschichtlich und religiös bedeutsamsten Abschnitte der alttestamentlichen Bücher.
2. Klasse. Leben und Lehre Jesu auf Grund eines der drei ersten Evangelien und mit Beziehung von Abschnitten aus den übrigen.
3. Klasse. Die Wirksamkeit der Apostel, insbesondere des Paulus auf Grund von Abschnitten der Apostelgeschichte und der neutestamentlichen Briefe.

Dazu Hauptzüge aus der christlichen Kirche in lebensvollen Bildern mit Hervorhebung der Reformation.

Daneben in allen 3 Klassen Besprechung und Einprägung einer mässigen Anzahl von Bibelsprüchen und Liedern des Kirchengesangbuches.

Deutsche Sprache.

1. Klasse. a. Lesen. Lesen und Besprechen prosaischer und poetischer Musterstücke. Vortrag von auswendig gelernten Gedichten und prosaischen Lesestücken.
b. Stilistische Übungen. Mündliche und schriftliche Wiedergabe einfacher Erzählungen und Beschreibungen; Umbildung und Nachbildung von Lesestücken; Übungen im Aufsuchen und Anfertigen von Dispositionen; Abfassung von Briefen. Orthographische Übungen.
c. Grammatik. Der einfache Satz und die dabei vorkommenden Wortarten und Biegsformen.

B. XII. 1894. — 1000.

Pestalozzianum
ZÜRICH

AS
62

B13 00111

2. Klasse. a. Lesen. Lesen und Besprechen prosaischer und poetischer Musterstücke. Vortragsübungen.

b. Stilistische Übungen. Fortgesetzte Übungen im mündlichen und schriftlichen Ausdruck wie in der ersten Klasse, jedoch mit gesteigerten Anforderungen an die Selbständigkeit der Schüler. Einfache Geschäftsaufsätze.

c. Grammatik. Der zusammengesetzte Satz und die dabei vorkommenden Wortarten und Biegungsformen.

3. Klasse. a. Lesen. Lesen und Besprechen prosaischer und poetischer Musterstücke, namentlich auch einer Dichtung von grösserem Umfang. Belehrungen über die wichtigsten prosaischen und poetischen Darstellungsformen und kurze Mitteilungen über einige der bedeutendsten Dichter.

b. Stilistische Übungen. Fortgesetzte Übungen im mündlichen und schriftlichen Ausdruck bis zur selbständigen Bearbeitung von Stoffen aus dem Erfahrungskreis der Schüler. Briefe und Geschäftsaufsätze.

c. Grammatik. Ergänzung und Zusammenfassung der Wort- und Satzlehre.

Französische Sprache.

1. Klasse. Die eigentümlichen Lautverhältnisse und die Rechtschreibung der französischen Sprache. Einführung in den französischen Sprachstoff im Anschauungskreis der Schüler. Lesen, Besprechen und Schreiben von französischen Übungsstücken. Die Deklination und Konjugation, letztere im Umfang der Indikativformen der regelmässigen Verben.

2. Klasse. Lesen, Besprechen und Schreiben französischer Musterstücke mit besonderer Rücksichtnahme auf die Umgangssprache. Weiterführung der Lehre von den Biegungsformen bis zur vollständigen Konjugation der gebräuchlichen Verben.

3. Klasse. Lesen und Besprechen grösserer Musterstücke. Anfertigung von Übersetzungen, leichten Aufsätzen und Briefen allgemeinen und geschäftlichen Inhalts. Wiederholung und Erweiterung der Formenlehre, sowie das wichtigste aus der Satzlehre.

Rechnen.

1. Klasse. Wiederholung der vier Grundoperationen mit ganzen Zahlen unter Berücksichtigung wichtiger Rechen-vorteile. Lehre von den gewöhnlichen und Dezimalbrüchen. Lösung einfacher Rechenaufgaben aus dem bürgerlichen Leben. Vielfache Übungen im Kopfrechnen.

2. Klasse. Abschluss der Bruchlehre. Verhältnisse und Proportionen. Die zweite Potenz und die zweite Wurzel. Fortgesetzte Übungen in den bürgerlichen Rechnungen. Anleitung zur Rechnungsführung. Vielfache Übungen im Kopfrechnen.

3. Klasse. Die dritte Potenz und die dritte Wurzel. Elemente der Algebra bis zu den Gleichungen ersten Grades mit einer Unbekannten. Fortgesetzte Übung mit den bürgerlichen Rechnungen. Abschluss der Rechnungsführung. Kopfrechnen.

Geometrie.

1. Klasse. Die Gerade. Die Kreislinie. Die Kongruenz der Dreiecke. Vielfache Übungen im Messen und Konstruieren.

2. Klasse. Abschluss der Lehre von den ebenen Figuren. Vielfache Übungen im Messen, Berechnen und Konstruieren.

3. Klasse. Elemente der Stereometrie. Berechnung von Körpern und Darstellung derselben aus den Netzen.

Geographie.

1. Klasse. Einführung in das Verständnis der Landkarten. Geographie von Europa und der übrigen Erdteile.

2. Klasse. Wiederaufnahme des Unterrichts in der Schweizergeographie.

3. Klasse. Eingehendere Betrachtung besonders wichtiger Ländergebiete. Übungen im Kartenlesen. Grundzüge der mathematischen und physikalischen Geographie.

Geschichte.

1. u. 2. Klasse. Bilder aus der vaterländischen und der allgemeinen Geschichte.

3. Klasse. Zusammenhängende Geschichte der Schweiz im 18. u. 19. Jahrhundert mit den notwendigen Ergänzungen aus der allgemeinen Geschichte.

Naturkunde.

1. Klasse. Beschreibung wichtiger Pflanzen und Tiere.
2. Klasse. Physik und Chemie in ihrer Bedeutung für das tägliche Leben.
3. Klasse. Weiterführung der Physik und Chemie. Der innere Bau der Organismen und die Lebensverrichtungen in denselben. Gesundheitslehre.

Singen.

- 1., 2. u. 3. Klasse. Stimmbildungs-, Treff- und Notirübungen. Die Notenschrift.

Einübung von Liedern zur Erzielung eines schönen Vortrages. Auswendiglernen leichter Lieder.

Freihandzeichnen.

1. Klasse. Zeichnen von Umrissen nach Vorzeichnung an der Wandtafel, nach Klassenvorlagen und Modellen.
2. Klasse. Zeichnen nach Modellen und Klassenvorlagen unter Anwendung von Bleistift, Kreide und Farben. Zeichnen nach einfachen Gegenständen.
3. Klasse. Einführung in die Gesetze der Perspektive; Zeichnen geometrischer Körper und anderer Gegenstände möglichst nach der Natur unter Rücksichtnahme auf besondere individuelle Anlagen.

Geometrisch-technisches Zeichnen.

1. Klasse. Übungen in der Handhabung der notwendigen Werkzeuge. Geometrische Konstruktionen und Ansichtsskizzen nach wirklichen Gegenständen.
2. Klasse. Skizzieren und Planzeichnen. Zeichnen geometrischer Körper und leichter Projektionsskizzen nach wirklichen Gegenständen.

3. Klasse. Zeichnen von Plänen. Übungen im Laviren. Darstellung von wirklichen Gegenständen in Grundriss, Aufriss und Schnitten.

Schönschreiben.

1. Klasse. Deutsche und französische Kurrentschrift, Ziffern.
2. Klasse. Deutsche und französische Kurrentschrift, Rundschrift.
3. Klasse. Fortsetzung der Übungen der beiden ersten Klassen und Versuche in einfachen Titelschriften.

Turnen.

- 1., 2. und 3. Klasse. Wiederholung und Weiterführung der Ordnungsübungen der Alltagsschule, ebenso weitere Ausbildung der Freiübungen der Alltagsschule, namentlich auch zur Erzielung einer möglichst ausdauernden und schönen Darstellung derselben. Gerätübungen. Spiele.

B. Verteilung der Unterrichtsstunden.

Fächer	Zahl der wöchentl. Stunden.
Religion	2
Deutsche Sprache	5—7
Französische Sprache	5—7
Arithmetik	4
Geometrie und geometrisch-technisches Zeichnen	3—4
Geographie	2
Geschichte	2
Naturkunde	2—3
Singen	2
Freihandzeichnen	2
Schönschreiben	2
Turnen	2—3
	33—40

C. Bemerkungen.

1. Einschlagende Bestimmungen des Unterrichtsgesetzes vom 23. Christmonat 1859:

§ 107. Der Unterricht in andern, alten oder neuen Sprachen, kann mit Bewilligung des Erziehungsrates, dem zugleich der Lektionsplan vorzulegen ist, mit der Sekundarschule in Verbindung gesetzt werden, jedoch ist der Besuch solcher Unterrichtsfächer nicht obligatorisch.

§ 108. Ein Lehrer kann nicht zu mehr als 33 wöchentlichen Unterrichtsstunden (Leibesübungen nicht gerechnet) angehalten werden.

§ 109. (Schluss-Satz.) Die Sekundarschulpflegen entwerfen unter Zuzug der betreffenden Lehrer und unter Genehmigung der Bezirksschulpflegen (mit Vorbehalt der Bestimmungen des § 107) die Lektionspläne für ihre Schulen.

2. In keiner Sekundarschule dürfen dem einzelnen Schüler mehr als 36 Unterrichtsstunden (Leibesübungen inbegriffen) zugemutet werden.

3. In der Regel soll aller Unterricht klassenweise erteilt werden. Beim Unterricht in der Religion, in den Realien und bei der Einübung von Liedern im Gesangunterrichte ist in ungeteilten Schulen gestattet, zwei oder alle drei Klassen zusammen zu ziehen. In diesem Falle ist jeweilen in einem Schuljahre der für eine Klasse vorgeschriebene Unterrichtsstoff zu behandeln. Im nächsten Jahre folgt der für eine andere Klasse angegebene Stoff u. s. w., so dass mit denjenigen Schülern, welche die Sekundarschule drei Jahre lang besuchen, der ganze Lehrplan durchgearbeitet wird.

Zürich, den 27. April 1892.

Namens des Erziehungsrates:
Der Direktor des Erziehungswesens:
Dr. J. Stössel.
Der Sekretär:
C. Grob.